



dreischiibe

Statuten

Verein dreischiibe

Betriebe für berufliche Rehabilitation
für Menschen mit psychischen Behinderungen

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

Art. 1 Unter dem Namen "Verein dreischiibe, Betriebe für berufliche Rehabilitation von Menschen mit psychischen Behinderungen", besteht in Herisau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er steht unter dem Patronat der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft (AGG).

II. VEREINSZWECK

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung der beruflichen Rehabilitation von Menschen, die durch psychische Störungen und soziale Einflüsse bei ihrer Wiedereingliederung behindert sind.

Je nach Art und Grad der Behinderung erfolgt die berufliche Rehabilitation durch:

1. berufliche Eingliederungsmassnahmen im Sinne der IV (Abklärung, Ausbildung/Umschulung, Arbeitstraining, Stellenvermittlung).
2. Anstellung von nicht vermittelbaren Behinderten an geschützten Arbeitsplätzen.
3. Beratungs-, Vermittlungs- und Begleitangebote.

Art. 3 Der Verein erreicht sein Ziel durch den Betrieb und die Führung beruflicher Rehabilitationsbetriebe.

Art. 4 Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit begleiteten Wohneinrichtungen in der Region.

III. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Art. 5 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sein. Die Anmeldung ist jederzeit möglich.

2. Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche und juristische Personen höchstens Fr. 50.--, derjenige für öffentlich-rechtliche Körperschaften höchstens Fr. 200.-- und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Vorstand orientiert die Mitgliederversammlung jährlich über den Mitgliederbestand.
 4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.
 5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, gegen dessen Beschluss Rekurs an die Mitgliederversammlung möglich ist.
-

IV. FINANZIELLE MITTEL

- Art. 6
1. Erwirtschaftete Erträge
 2. Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherungen
 3. Beiträge von Kantonen und Gemeinden
 4. Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
 5. Beiträge von Gönnern und Spendern
 6. Erträge aus Vermächtnissen, Schenkungen und Sammlungen
 7. Vermögenserträge
- Art. 7
- Rechnungsabschluss: Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
-

V. ORGANISATION

- Art. 8
- Organe des Vereins**
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Geschäftsleitung dreischiibe
 - 3.a Die Personalkommission
 4. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 9 **Die Mitgliederversammlung**

1. Sie wird vom Vorstand in der Regel drei Wochen, mindestens jedoch zehn Tage im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder wenn ein entsprechendes Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Nennung der Traktanden schriftlich an den Vorstand gerichtet wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Präsidenten/-in oder vom/von der Vizepräsidenten/-in geführt. Das Protokoll wird durch eine vom Vorstand bestimmte Person erstellt. Die Mitgliederversammlung wählt die notwendigen Stimmzähler/-innen.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr, es sei denn, drei Mitglieder verlangen geheime Stimmabgabe.
5. Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.
6. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder der geschäftsführenden Organe kein Stimmrecht.
7. Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr der Stimmenden.
8. Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten, Verwandten oder ihm anvertrauten Personen betrifft.

Art. 10 **Befugnisse der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des/der Vereinspräsidenten/-in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsprüfungskommission.
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission.
3. Statutenänderungen

4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Beschlussfassung über andere der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen zustehende oder vom Vorstand an sie überwiesene Geschäfte.
6. Auflösung des Vereins (siehe Art. 16)

Art. 11 **Der Vorstand**

1. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern: Präsident/-in und den weiteren Vorstandsmitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/-in selbst und arbeitet ehrenamtlich. Ein Mitglied der Personalkommission nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Freiwillige Rücktritte sind schriftlich drei Monate im voraus dem Vorstand bekanntzugeben.
3. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines/-r Präsidenten/-in, so oft es die Geschäfte verlangen. Der/Die Geschäftsführer/-in vertritt die Geschäftsleitung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen bei Bedarf teil.
4. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der/Die Präsident/-in stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er/sie den Stichentscheid.
5. Wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen, müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
6. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind gültig. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.
7. Über die Vorstandsverhandlungen ist durch eine vom Vorstand bestimmte Person ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 12 **Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die strategische Führung der dreischiibe. Er nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Präsident/-in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/-in, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung nach Massgabe der Statuten.
5. Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten.
6. Wahl der Geschäftsleitung und Umschreibung ihrer Aufgaben und Befugnisse.
7. Genehmigung des Leitbildes, der Grobkonzepte sowie deren Änderungen.
8. Genehmigung des Budgets des Vereins und der dreischiibe-Betriebe.
9. Entscheid über Beschwerden von Klienten und von Angehörigen des Personals.

Art. 13 **Die Geschäftsleitung**

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung der dreischiibe. Sie vertritt die dreischiibe nach aussen, soweit diese Aufgabe im Einzelfall nicht vom Vorstand wahrgenommen wird.

Art. 13bis **Die Personalkommission**

1. Die Personalkommission (PEKO) besteht aus vier Mitgliedern. Sie wird von den Mitarbeitenden beider Betriebe auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie konstituiert sich selbst.
2. Die PEKO vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Geschäftsleitung.
3. Sie bestimmt das Mitglied, welches die PEKO im Vorstand vertritt.

Art. 14 **Die Geschäftsprüfungskommission**

1. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie konstituiert sich selbst.

2. Die GPK überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und der übrigen Organe und prüft insbesondere, ob die Interessen der Klienten und des Personals gewahrt sind.
3. Sie behandelt Beschwerden von Klienten und Angehörigen des Personals, soweit sie auf dem ordentlichen Beschwerdeweg nicht erledigt werden können.
4. Sie besucht jährlich alle Betriebe und erstattet der Mitgliederversammlung jeweils einen schriftlichen Bericht.

Art. 15 **Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung obliegt einer durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten aussenstehenden, fachlich ausgewiesenen natürlichen oder juristischen Person. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird das Quorum nicht erreicht, so wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, an der mindestens vier Fünftel der Anwesenden einer allfälligen Vereinsauflösung zustimmen müssen.
3. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung beauftragt einen besonderen Liquidatoren. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation vollumfänglich in Kraft.
4. Das Vereinsvermögen ist gemäss den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden. Verbleibende Mittel sollen einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugewiesen werden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Mai 2006.

St. Gallen, 18. Mai 2009

Hans-Jürg Schär, Präsident

Mathias Frei, Sekretär

Vereinsadresse:

Verein dreischiibe

Rehabilitation Produktion Dienstleistung

Postfach

9006 St. Gallen

Tel. 071 243 58 00

Fax 071 243 58 90

E-Mail: st.gallen@dreischiibe.ch

Homepage: www.dreischiibe.ch

Postcheckkonto 90-2782-9